

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-359**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
Bearbeiter

Erstellungsdatum: 12.06.2024  
Aktenzeichen 66.52.01./R

**Betreff:**

Lärmaktionsplan - 4.Runde

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.06.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin nimmt den Lärmaktionsplan der Stadt Genthin (4. Runde) zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu. Die Stadtverwaltung wird gebeten, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

(Frau Turian)  
Fachbereichsleiterin

(Herr Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Nach den Bestimmungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV in Verbindung mit der Immissionszuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt musste die Stadt Genthin eine Lärmkartierung der in ihrem Territorium befindlichen Hauptverkehrsstraßen (hier: Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke – DTV – von 8.200 Kfz/24 h und mehr) bis zum 30. Juni 2022 durchführen. Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Genthin betrifft dies die Autobahn A2 und Bundesstraße B 1 auf einem Streckenabschnitt von 8,2 km Länge. Durch Beteiligung an einer zentralen Vergabe der Lärmkartierung der in Sachsen-Anhalt befindlichen Hauptverkehrsstraßen ist die Stadt Genthin der Verpflichtung zur Lärmkartierung fristgerecht nachgekommen.

Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) zieht eine Verpflichtung zur Lärmkartierung zwangsläufig eine entsprechende Pflicht zur Lärmaktionsplanung nach sich. Abweichend von dieser Handlungsmaxime wurden in den zurückliegenden Runden der Lärmaktionsplanung in der Stadt Genthin keine Lärmaktionspläne aufgestellt. (Formulierung für Fallkonstellation 1!). In der Stadt Genthin wurde bereits in der vorhergehenden 3. Runde ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Angesichts der aufgezeigten höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht für die Stadt Genthin - in der nunmehr 4. Runde - die Verpflichtung der erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans bis zum 18. Juli 2024. Auf Grundlage einer seitens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bereit gestellten Vorlage wurde von der Stadtverwaltung der vorliegende Lärmaktionsplan erarbeitet, der vollumfänglich den in der EU-Umgebungslärmrichtlinie geforderten Inhalten entspricht. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit richtlinienkonform in einem zweistufigen Verfahren beteiligt. Zur vorliegenden Ausfertigung des Lärmaktionsplanes wurden von der Öffentlichkeit keine Einwände geltend gemacht.

Ausgehend von den Ergebnissen der Lärmkartierung und der Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurde der vorliegende Lärmaktionsplan der Stadt Genthin (4. Runde) ausgefertigt. In Anbetracht eines fehlenden zwingenden Handlungserfordernisses wurden keine Lärmminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan der Stadt Genthin festgelegt. Da es sich bei dem Untersuchungsbereich um eine Bundesstraße handelt, stehen auch die notwendigen Lärmminderungsmaßnahmen in Verantwortungsträger des Straßenbaulastträgers –Bund.

Die in der Stadt Genthin befindliche Haupteisenbahnstrecke ist Gegenstand des Lärmaktionsplanes des Eisenbahn-Bundesamtes und musste folglich nicht in die Städteigene Lärmaktionsplanung einbezogen werden.

Da bis Auslegungsende keine Einwände der Öffentlichkeit erfolgten, ist dem Lärmaktionsplan zuzustimmen.

Die Planunterlagen sind befristet gegenüber der Fachbehörde des LSA anzuzeigen.

**Anlagen:**

Lärmaktionsplan 2 Phase\_27.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen:**